



Ordnung zur Durchführung der Landesverbandsmeisterschaft und Landesjugendverbandsmeisterschaft Hoppers

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

1.1 Der Landesverband Westfalen führt eine jährliche Landesverbandsmeisterschaft und Landesjugendverbandsmeisterschaft in den Klasse H1, H2, H3 durch. Sie wird nach der gültigen VDH PO durchgeführt und dient der Ermittlung der LV-Meister/in und LV-Jugend-Meister/in in der H3, sowie der Klassensieger/innen und Jugendklassensieger/innen H1 und H2.

1.2 Die LVM Hoopers findet am letzten Wochenende im Juni statt.

1.3 Für den Zeitraum der der LVM Hoopers besteht eine Terminsperre für andere Veranstaltungen in der Sparte Hoopers, im LV Westfalen.

2. Teilnehmer

2.1 Die Höchstzahl der Teilnehmer beträgt 60 Teams.

Starter der Klasse H3 werden vorrangig angenommen. Bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl können die Plätze an H2 und H1 Starter vergeben werden.

Wird die Gesamtstarterzahl nicht ausgeschöpft, darf der Veranstalter die LVM/LVMJ als offenes Turnier ausschreiben.

2.2 Teilnahmeberechtigt sind nur Hunde, deren Führer/in ordnungsgemäß einem MV des LV angehören und dem DVG gemeldet sind. Maßgebend ist die letzte, von der DVG-HG erstellte und dem LV zugegangene Mitgliederliste.

2.3 Die Starterteams müssen als Voraussetzung zur Teilnahme in der jeweiligen Leistungsklasse, in der sie starten wollen mind. ein Werturteil Gut erlaufen haben. Gehen mehr als 60 Meldungen ein, entscheidet das Leistungsprinzip aus den 3 Besten eingereichten Turnierergebnisse aus den termingeschützten Veranstaltungen im Zeitraum LVM Hoopers des Vorjahres bis zum Meldeschluss. Hierzu werden Qualifizierungspunkte ermittelt analog der DVG BSP Durchführungsverordnung. Der Landesmeister der Klasse H3 hat einen festen Startplatz. Jugendliche sind bei der Vergabe der Startplätze unabhängig der Qualifikationsergebnisse zu bevorzugen.

2.4 Der/die Prüfungsleiter/in bzw. eine von ihm/ihr beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die vorgelegten DVG Leistungsurkunden gewissenhaft kontrolliert werden, um zu garantieren, dass die Teilnahmekriterien eingehalten werden.

2.5 Die Anmeldungen in Form von Meldeformular/Online-Meldung (über Meldeportal) und eine Kopie der DVG Leistungsurkunde (per Mail) sind an den/die Prüfungsleiter/in zu richten.

Meldeschluss: 3 Wochen vor der Veranstaltung.

Der/die Prüfungsleiter/in ist in Absprache mit dem Ausrichtenden MV für die Benachrichtigung der Teilnehmer/innen zuständig.

2.6 Die Teilnehmer/innen sind für die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit und für die Gesundheit ihrer Hunde eigenverantwortlich. Sie haben die erforderlichen veterinärmedizinischen Unterlagen mitzuführen.

Gleiches gilt auch für alle prüfungsrelevanten Unterlagen. Ohne diese wird der Hundeführer/in nicht zum Wettkampf zugelassen.

2.7 Während der Prüfung ist das Tragen der ausgegebenen Startnummern verpflichtend. Die Teilnehmer/innen treten in angemessener sportlicher Kleidung an.

2.8 Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Anwesenheit der Teilnehmer/innen ist Pflicht.

3. Aufgaben des LV Westfalen

3.1 Der Termenschutzantrag wird vom/von dem/der OfH des LV gestellt, der/die in der Regel auch die Prüfungsleitung (oder eine von ihm ausdrücklich bestimmte Person) übernimmt. Ebenso übernimmt er/sie die Leitung des Wettkampfbüros am Wettkampftag. Der ausrichtende Verein stellt in Absprache mit dem OfH und dem LV Vorstand, die Meldestelle und deren notwendigen Helfern. Der LV übernimmt die entstehenden Kosten.

3.2 Die Prüfungsleitung ist für die Festlegung der Startreihenfolge der Teilnehmer/innen zuständig.

3.3 Die Kosten für Tagegelder und Fahrkosten der Wertungsrichter/innen und der Prüfungsleitung trägt der LV.

3.4 Die Programmgestaltung obliegt dem ausrichtenden Verein, in Zusammenarbeit mit dem OfH des Landesverbandes.

3.5 Der/die Prüfungsleiter/in führt zusammen mit einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands und in Absprache mit dem ausrichtenden MV die Siegerehrung durch.

4. Aufgaben des Ausrichters

4.1 Sicherstellung der Informationsübermittlung mit den zuständigen Behörden (Veterinäramt, Ordnungsamt, Kreis- und/oder Landesbörden etc.)

4.2 Auswahl einer geeigneten Sportanlage zur Durchführung der Veranstaltung. Diese ist dem LV bei der Bewerbung zur Durchführung der Veranstaltung bekannt zu geben. Anschließend Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.

4.3 Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem OfH des LV.

- Stellung aller Helfer, die zur Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- Stellung einer geeigneten Lautsprecheranlage.
- Stellung aller notwendiger Materialien und VDH PO Hoopers konformer Geräte
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für das Organisationsbüro (Anmeldung), sowie Unterstellmöglichkeiten für Wertungsrichter und Pacourhelfer.
- Bereitstellung und Kostenübernahme der Startnummern für die teilnehmenden Hundeführer/innen.
- Beschaffung und Kostenübernahme von Erinnerungsgeschenken für die Teilnehmer (z. B. Sponsoring Hundebedarf, Pokale, Schleifen).
-

5. Verschiedenes

5.1 Der Ausrichtende Verein erhält das Startgeld.

5.2 Alle Einnahmen, Spenden und Überschüsse verbleiben dem Verein.

5.3 Die Kosten für eventuell benötigte Drucksachen, Plakate, Werbung, Mieten usw. trägt der ausrichtende Verein. Ebenso alle Kosten die nicht unter Punkt 3 aufgeführt sind.

5.4 Nur der gemeldete Hundeführer kann eine Zurückziehung seiner Meldung veranlassen. Diese hat an den Prüfungsleiter zu erfolgen. Das Startgeld wird nicht erstattet. .

5.5 Alle Teilnehmer und Offizielle erklären sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme oder Tätigkeit an der LVM/LJVM entstandenen Fotos und Filmaufnahmen auch zum Zwecke der Werbung ohne Anspruch auf Vergütung weitergegeben, verbreitet und veröffentlicht werden können.

5.6 Die Ordnung wurde auf der Grundlage der Satzung des Landesverbands erstellt und am 18.02.2024 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.